

AZ 731.212

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt
Ditzingen
vom 13.9.1983, geändert durch Satzung vom 17.2.1993,
10.5.1994, 17.07.1996, 20.02.2001, 05.10.2005 und 28.07.2020
in der ab 1.1.2002 gültigen Fassung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juli 2005, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 2005 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 13. September 1983 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Von der Stadt werden zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung der Wochen- und Krämermärkte Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- siehe Fußnote 2 -

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochen- oder Krämermarkt Waren verkauft oder feilbietet.
(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- siehe Fußnote 2 -

§ 3

Marktgebühren

Als Marktgebühren werden festgesetzt:

1. Wochenmarkt

1,75 Euro pro Markttag je angefangenen laufenden
Frontmeter des Standplatzes

2. Krämermarkt:

10,00 Euro pro Markttag je angefangenen laufenden
Frontmeter des Standplatzes

15,00 Euro pro Markttag je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes für
Stände, an denen Getränke und einfach zubereitete Speisen abgegeben werden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

- (1) Die Marktgebühren entstehen mit der Zuteilung der Standplätze.
 - (2) Bei Dauerbeschickern wird die Gebühr jährlich im Voraus, entsprechend der Anzahl der zugeteilten Markttag 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
 - (3) Bei Tagesbeschickern wird die Gebühr mit der durch den Marktmeister erfolgten Zuweisung des Standplatzes sofort zur Zahlung fällig.
- siehe Fußnote 1 und 3 -

§ 5

Einzug der Tagesgebühren

- (1) Die Tagesgebühren werden durch das Aufsichtspersonal eingezogen.
- (2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen, den 13. September 1983

Fögen
Oberbürgermeister

- Fußnoten -

- 1) §§ 3 und 4 geändert durch Satzung vom 17.2. 1993; in Kraft getreten am 26.02.1993.
- 2) §§ 1, 2 und 3 geändert durch Satzung vom 10. 5.1994; in Kraft getreten am 20.05.1994.
- 3) §§ 3 und 4 geändert durch Satzung vom 17.07.1996, in Kraft getreten am 26.07.1996.

4) § 3 geändert durch Satzung vom 20.02.2001, in Kraft getreten am 01.01.2001

5) § 3 geändert durch Satzung vom 05.10.2005; § 3 Ziffer 1 und 2 in Kraft getreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung; § 3 Ziffer 3 in Kraft getreten am 01.01.2006

6) § 3 geändert durch Satzung vom 28.07.2020 in Kraft getreten am 01.09.2020

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 9 vom 02.03.1984, Nr. 8 vom 25.02.1993, Nr. 20 vom 19.05.1994, Nr. 30 vom 25.07.1996, Nr. 8 vom 22.02.2001, Nr. 44 vom 03.11.2005 und Nr. 32 vom 06.08.2020